



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [15] 2015
vom 12. August 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (Stadtzeitung Nummer 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2013 (Amtsblatt vom 7. August 2013):

§ 1

1. In § 2 Absatz 1 wird ein Satz 2 und 3 – unter Verschiebung der Folgesätze – eingefügt:

Die Buchung in Horten in Ferien- und Schulzeiten erfolgt gesondert. Zur Regelbetreuung während der Schulzeiten kann der notwendige, erweiterte Betreuungsumfang in Ferienzeiten dazu gebucht werden.

2. In § 9 wird in Absatz 1 ein Satz 4 angefügt:

Eine Vormerkung kann über ein elektronisches Anmeldesystem unterstützt werden.

3. In § 11 Abs. 1 wird nach Satz 3 ein Satz 4 – unter Verschiebung der Folgesätze – eingefügt:

Abweichend davon kann eine Abmeldung aus Horten nur zum Ende des Betreuungsjahres ausgesprochen werden. Der letzte Abmeldetermin hierfür ist der 28. bzw. 29. Februar des Jahres (die Kündigung ist wirksam mit Eingang des Kündigungsschreibens).

Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis im ausreichend begründeten Einzelfall vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aufgelöst werden.

4. In § 11 wird ein Absatz 2 – unter Verschiebung der folgenden Absätze – eingefügt:

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, wenn eine Einrichtung den Betrieb schließt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 24. Juni 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 27. Juli 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 4. August 2015

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft vom 9. Juni 2008 (Stadtzeitung Nummer 23 vom 18. Juni 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2015 (Stadtzeitung Nummer 9 vom 13. Mai 2015):

Art. 1

Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gebührenlast ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 29. Juli 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 4. August 2015, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer- und Grundabgaben

Am 15. August 2015 wird die III.

Vierteljahresrate 2015 für Gewerbesteuer- und Grundabgaben fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Bei fast allen Fürther Geldinstituten kann auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden.

Bitte dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart angeben.

Verrechnungsschecks bitte an die Stadtkasse Fürth senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschriftinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erteilt die Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1410, -1414, -1416 bis -1418 und -1422 bis -1424.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 27. Juli 2015, STADT FÜRTH

I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Baupreisentwicklung in der Stadt Fürth

Aufgrund der Auswertung von 994 Kaufverträgen aus dem ersten Halb-

jahr 2015 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth können für die Preisentwicklung auf dem Immobilienmarkt im Bereich des Stadtgebietes von Fürth für drei Grundgesamtheiten folgende Aussagen getroffen werden (jeweils im Vergleich zu 2014):

1. Grundgesamtheit (G) 1: Baugrundstücke für den individuellen Wohnungsbau: Bei den Bodenwerten hat sich ein Anstieg um 11,9 Prozent auf durchschnittlich 358 Euro pro Quadratmeter errechnet.

2. Grundgesamtheit 2 – Eigentumswohnungen:

G 2 a) Umgewandelte, alte Mietwohnungen: Die Werte sind erneut gestiegen. Die Auswertung ergab 1522 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche (+7,8 Prozent).

G 2 b) Neue Eigentumswohnungen (Erstkauf): Die Werte sind um 3,6 Prozent auf 3271 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche angestiegen.

G 2 c) Eigentumswohnungen (Zweit-hand): Die Werte sind gering gestiegen (1722 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, +1,1 Prozent).

3. Grundgesamtheit 3 – Ein- und Zweifamilienhäuser:

G 3 a) Neue Ein- und Zweifamilienhäuser (Erstkauf): Ein starker Anstieg um elf Prozent auf 3040 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche war zu verzeichnen.

G 3 b) Ein- und Zweifamilienhäuser (Zweit-handkauf): Die Werte sind nahezu gleich geblieben (2212 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, +0,2 Prozent).

Zu beachten ist, dass je nach Lage und Ausstattung einzelne Werte zum Teil erheblich vom angegebenen Mittelwert abweichen können. Die angegebenen Werte geben somit nur eine Tendenz wieder und sind für die Bewertung von Einzelobjekten nicht geeignet.

Telefonische Auskünfte über Bodenrichtwerte von Grundstücken erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Hirschenstraße 2, Zimmer 152, Telefon 974-3352 oder 974-3353. Dort können auch Gutachten über den Wert bebauter und unbebauter Grundstücke beantragt werden.

>> Fortsetzung auf Seite 26 >>

<< Fortsetzung von Seite 25 <<

Fürther Grafflmarkt

Der 77. Grafflmarkt findet am 18. und 19. September statt. Gemäß § 3 der Verordnung über die Veranstaltungen des Grafflmarktes in der Stadt Fürth werden folgende Veranstaltungszeiten bestimmt:

Freitag, 18. September 2015, von 16 bis 24 Uhr – Die Verkaufszeit beginnt um 16 Uhr und endet um 22 Uhr, die Gastronomie am Grafflmarkt darf bis 24 Uhr betrieben werden. Samstag, 19. September 2015, von 7 bis 16 Uhr – Verkaufs- und Gastronomiezeiten.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 24. Juli 2015

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 04, 2414), zuletzt geändert durch Art.1 i.V.m. Art.3 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I 13,1548) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) wird fortgeschrieben mit nachfolgenden Einheitssätzen für das Jahr 2013.

Die bisherige Bauklasse III wird fortgeführt als Belastungsklasse 3,2, die Bauklasse IV als Belastungsklasse 1,0 und die Bauklasse V als Belastungsklasse 0,3.

Das Bezugsjahr für Ortskanäle, Grundlage bei der Berechnung für Misch- und Regenwasserkanäle, wurde vom Statistischen Bundesamt bei den Baupreisindizes auf das Jahr 2010 festgeschrieben. Die Folgejahre sind daher auf dieses Jahr anzupassen.

**Anlage zu § 4 Abs. 2 EBS
A. Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen**

1. Fahrbahnbefestigungen

1.1 Bei Vollausbau

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012 *) €/m²	Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m²	Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m²	Plattenbelag €/m²
2014	-,-	116,28	110,29	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2 Bei zeitlich versetztem Ausbau

1.2.1 Teilausbau ohne Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012 *) €/m²		Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m²		Plattenbelag	
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung *) €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2014	-,-	-,-	62,13	54,15	62,14	48,15	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.2 Teilausbau mit Rinne

Baujahr	Belastungsklasse 32 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 10 lärmindernd gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 10 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 3,2 gem. RstO 2012 *) €/m²		Belastungsklasse 1,8 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 1,0 gem. RstO 2012 €/m²		Belastungsklasse 0,3 gem. RstO 2012 €/m²		Plattenbelag	
	Teilausbau €/m²	Fertigstellung *) €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2014	-,-	-,-	69,90	46,38	69,89	40,40	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-	-,-

*) mit Einrechnung der Binderschicht

1.2.3 Teilausbau bei Plattenbelag

Baujahr	Teilausbau €/m²	Fertigstellung €/m²
2014	-,-	-,-

2. Parkflächen		
Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Betonverbundpflastersteine	Granitgroßsteinpflaster
	€m ²	€m ²
2014	101,52	-,-

3. Gehwege /Radwege			
Baujahr	Ausführung	Ausführung	Ausführung
	Betonplatten °)	Asphaltbeton	wassergebundene Decke
	€m ²	€m ²	€m ²
2014	71,81	-,-	--,-

°) siehe Hinweise

4. Verkehrsberuhigte Bereiche			
Baujahr	Ausführung	Ausführung	Pflaster in Beton oder
	Plattenbelag	Natursteinpflaster	Betonverbund
	€m ²	€m ²	€m ²
2014	-,-	-,-	-,-

5. Randsteine		
Baujahr	Ausführung	Ausführung
	Granit (Form B)	Beton
	€/lfd m	€/lfd m
2014	50,61	-,-

6. Betoneinfassungen	
Baujahr	€/lfd m
2014	29,78

7. Begrünung			
Baujahr	Flächenbepflanzung: Bodendecker	Baumbepflanzungen	Flächenbepflanzung: Raseneinsaat
	€m ²	€/Stück	€m ²
2014	50,75	1192,62	24,36

B. Einheitssätze für die Entwässerungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Baujahr	Mischwasserkanal (anteilig)	Regenwasserkanal (anteilig)
	€/lfd m Kanallänge	€/lfd m Kanallänge
2014	231,00	228,07

C. Einheitssätze für die Beleuchtungseinrichtungen von Erschließungsanlagen

Type 1	Fußwegleuchten	4,5 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 2	Auslegerleuchten	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 3	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	+ Überspannungen
Type 4	Auslegerleuchten	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	2-armig
Type 5	Großflächenleuchten	11,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	
Type 6	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Fußwege
Type 7	Dekorative Leuchten		Fabr. Decker 2 fl.	für Verkehrswege
Type 8	Kofferleuchte	9,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV
Type 9	Kofferleuchte	6,0 m LpH	Lichtpunkthöhe	NAV

Baujahr	Type 1	Type 2	Type 3	Type 4	Type 5	Type 6	Type 7	Type 8	Type 9
	€/lfdm								
2014	113,54	124,41	114,75	141,32	140,11	189,63	338,20	117,16	111,12

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 24. Juni 2015 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 24. Juli 2015, Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Antrag auf Nutzungsänderung von Wohnung Nummer 5 von Gewerbe in Wohnen mit Gewerbe Büroraum

Grundstück: Meckstraße 3–5, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1009/22

Antragsteller: Reiner Dorn, Spiegelstraße 1, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum

Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung des Erdgeschosses von Ladenflächen zu Wohnräumen

Grundstück: Nürnberger Straße 108, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1035/16

Antragsteller: Max-Heinz Held, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

>> Fortsetzung auf Seite 28 >>

<< Fortsetzung von Seite 27 <<

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Appartementhotel zu sonstiger Errichtung zur Unterbringung von Personen
Grundstück: Karolinenstraße 104, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1104
Antragsteller: KSF Objekt GmbH, Karolinenstraße 106, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von Art. 48 BayBO barrierefreies Bauen wird nach Art. 63 BayBO eine **Abweichung** zugelassen.

Begründung

Der ursprüngliche Aufzug ist inzwischen nicht mehr vorhanden, die Öffnungen des Aufzugsschachts sind abgemauert. Die erforderlichen Bewegungsflächen sind nicht in allen Bereichen des Bestands nachzuweisen. Deshalb wird in diesem besonderen Einzelfall von der Herstellung der Barrierefreiheit in allen Geschossen abgesehen, insbesondere vom Einbau eines neuen Aufzuges. Als Erleichterung wird das Erdgeschoss barrierefrei erstellt, der Zugang wird durch einen Hebelift ermöglicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines zweigeschossigen VAPIANO Restaurants mit zusätzlicher Technikebene

Grundstück: Poppenreuther Straße 50, Gemarkung Poppenreuth, Flur Nummer 103/14

Antragsteller: VAP Freestander GmbH, Kurt-Schuhmacher-Straße 22, 53113 Bonn

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** für oben genanntes Vorhaben.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung

Die Fassadengestaltung wurde geringfügig verändert mit der Vergrößerung des Technikaufbaus auf dem Dachgeschoss sowie die Einrichtung einer Außenbar bzw. Ausgabestelle für Getränke und die Einrichtung einer zusätzlichen Musikbeschallung für Hintergrundmusik. Die Einhaltung der immissionschutzrechtlichen Belange ist Grundlage der erteilten Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Lager- und Betriebsflächen zu sonstiger Einrichtung zur Unterbringung von Personen sowie Wohnungen; Kindergarten im Erdgeschoss und einer Wohnung mit Jugendhilfeeinrichtungen im sechsten Obergeschoss

Grundstück: Karolinenstraße 106, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1104
Antragsteller: KSF Objekt GmbH, Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von Art. 48 BayBO Barrierefreies Bauen wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** zugelassen.

Begründung:

Der vorhandene Bestand wird bestmöglich in Hinblick auf Art. 48 umgebaut. Es sind jedoch aus wirtschaftlichen Gründen nicht sämtliche Maßnahmen möglich, die zur Vollständigen Umsetzung der DIN 18040 notwendig wären. Deshalb wird in diesem besonderen Einzelfall von der Herstellung der Barrierefreiheit in allen Bereichen abgesehen. Die nachfolgenden Maßnahmen werden jedoch umgesetzt:

- Personenaufzug
- Sämtliche Bodenflächen in den Geschossen niveaugleich
- Türen innerhalb der notwendigen Flure leichtgängig
- Türen zu den Nutzungseinheiten und innerhalb der Einheiten nach DIN 18040
- Türen zu den Sanitärräumen nach außen hin öffnend nach Grüneintrag des Antragstellers
- Einbau von behindertengerechten WCs nach DIN 18040 im Erdgeschoss zwischen Kindergarten und Begegnungsraum
- Einbau einer behindertengerechten Nutzungseinheit nach DIN 18040 in Nutzungseinheit 504 im Obergeschoss fünf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 24. Juli 2013 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des

Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB förmlich eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG (Fürther Amtsblatt Nummer 19) am 22. Oktober 2014. Das Vorhaben soll im Sinne eines Flächen- und Ressourcen schonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum beitragen. Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, zur Feinsteuerung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und zur Absicherung der Erschließung im Plangebiet ist die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. In Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan wird mit dem Bebauungsplan die geordnete

städtbauliche Entwicklung gesteuert. Das Konzept sieht ein gemischtes Quartier aus Mehrfamilien-, Reihen-, Doppel- und Einzelhäusern vor. Unter Berücksichtigung der Umfeldstrukturen ist eine Staffelung der Bebauungen im Plangebiet beabsichtigt, die kleinteilige Einfamilienhausstrukturen im Südosten und Osten des Bebauungsplangebietes und Gebäude mit bis zu sieben Wohneinheiten im Westen vorsieht. Die Verdichtungszone wurde aus dem Bestandumfeld entwickelt. Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 15. Juli 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ nebst Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. In gleicher Sitzung wurde der Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten auf maximal 55 zu-

gestimmt und die vorgebrachten Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgewogen.

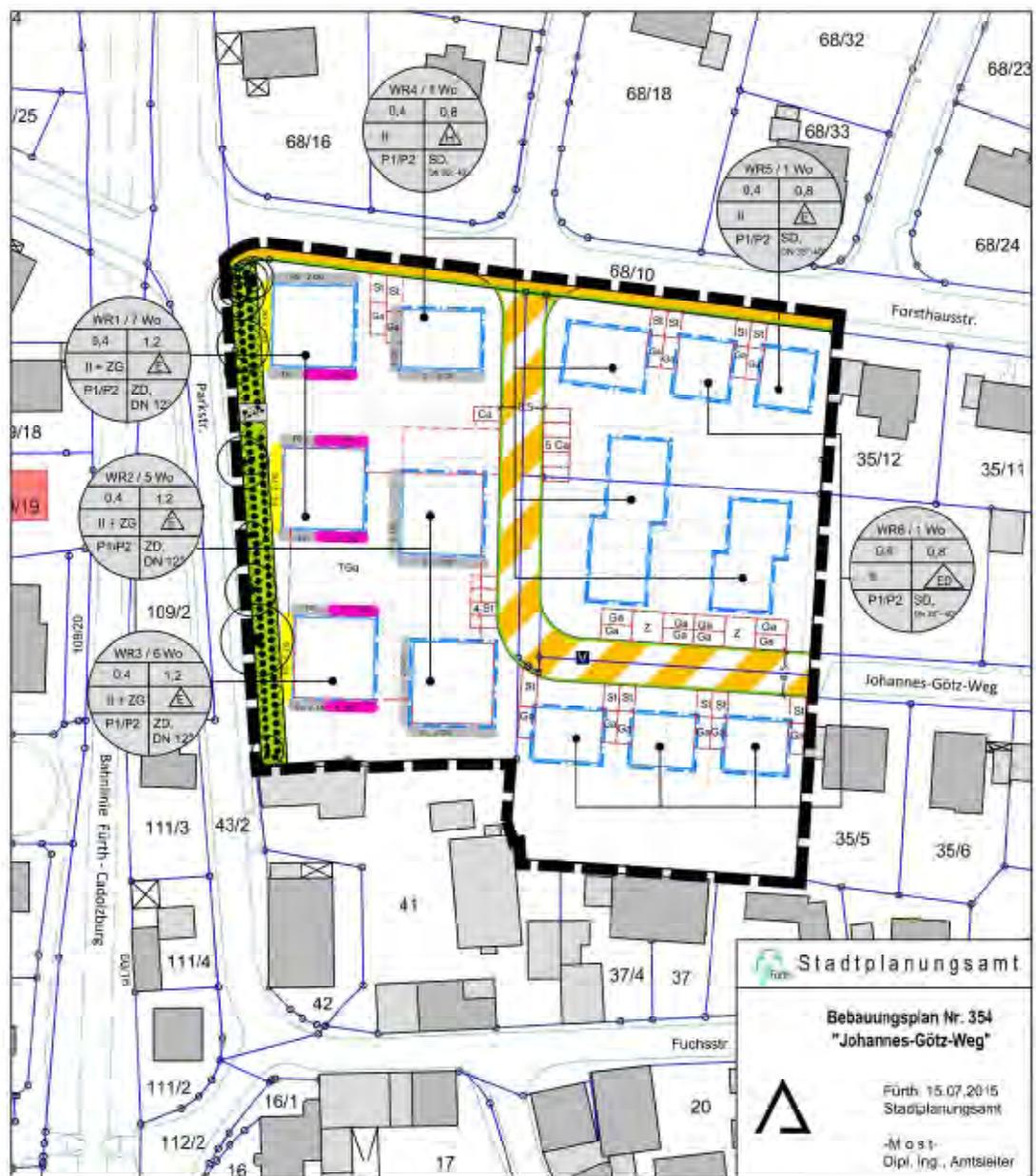
Ort und Zeit der Auslegung

Die öffentliche Auslegung wird vom **20. August 2015 bis einschließlich 29. September 2015** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 354 „Johannes-Götz-Weg“ mit der Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und an Freitagen von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder

>> Fortsetzung auf Seite 30 >>



<< Fortsetzung von Seite 29 <<

zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Abteilungsleiter unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

Fürth, 23. Juli 2015, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Einbau eines Treppenturmes im ersten und zweiten Obergeschoss

Grundstück: Marienstraße 2, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1165/8 und Schwabacher Straße 46, Gemarkung Fürth, Flur Nummer 1165

Antragsteller: Bernd Döberitz, Achstraße 3, 87751 Heimertingen

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genannten Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift bei-

gefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

 **Öffentliche Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadtentwässerung Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung.

Maßnahme: Neubau einer Druckleitung in der Lerchen-, Diana- und Hubertusstraße in Fürth.

Art der Leistung: Kanalbauarbeiten – Druckleitung.

Ort der Ausführung: Lerchen-, Diana- und Hubertusstraße in Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 26. Oktober 2015 bis 29. April 2016.

Angebotseröffnung: 10. September 2015, 11.30 Uhr. ■



Apotheken-Nachdienste

- | | | | |
|------------|-----------|--------|--|
| Mittwoch | 12.8.2015 | Nr. 17 | 4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 73 10 53 |
| Donnerstag | 13.8.2015 | Nr. 18 | |
| Freitag | 14.8.2015 | Nr. 19 | 5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Straße 25,
90762 Fürth, 74 87 60 |
| Samstag | 15.8.2015 | Nr. 20 | |
| Sonntag | 16.8.2015 | Nr. 21 | 6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 71 24 91 |
| Montag | 17.8.2015 | Nr. 22 | |
| Dienstag | 18.8.2015 | Nr. 23 | 7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90 |
| Mittwoch | 19.8.2015 | Nr. 24 | |
| Donnerstag | 20.8.2015 | Nr. 25 | 7 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 77 14 83 |
| Freitag | 21.8.2015 | Nr. 26 | |
| Samstag | 22.8.2015 | Nr. 1 | 8 Jakobinen-Apotheke
Nürnbergger Straße 67,
90762 Fürth, 70 68 67 |
| Sonntag | 23.8.2015 | Nr. 2 | |
| Montag | 24.8.2015 | Nr. 3 | 8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
75 17 41 |
| Dienstag | 25.8.2015 | Nr. 4 | |
| Mittwoch | 26.8.2015 | Nr. 5 | 9 Berolina-Apotheke,
Königstraße 134,
90762 Fürth, 77 26 18 |
| Donnerstag | 27.8.2015 | Nr. 6 | |
| Freitag | 28.8.2015 | Nr. 7 | 10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 77 01 96 |
| Samstag | 29.8.2015 | Nr. 8 | |
| Sonntag | 30.8.2015 | Nr. 9 | 11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 790 69 31 |
| Montag | 31.8.2015 | Nr. 10 | |
| Dienstag | 1.9.2015 | Nr. 11 | 12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Straße 85,
90763 Fürth, 77 40 50 |
| Mittwoch | 2.9.2015 | Nr. 12 | |
| Donnerstag | 3.9.2015 | Nr. 13 | 12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach, 765 86 38 |
| Freitag | 4.9.2015 | Nr. 14 | |
| Samstag | 5.9.2015 | Nr. 15 | 13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,
90762 Fürth, 97 71 50 |
| Sonntag | 6.9.2015 | Nr. 16 | |
| Montag | 7.9.2015 | Nr. 17 | 14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 780 65 65 |
| Dienstag | 8.9.2015 | Nr. 18 | |
| Mittwoch | 9.9.2015 | Nr. 19 | 15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21 07 03 85 |
| Donnerstag | 10.9.2015 | Nr. 20 | |
| Freitag | 11.9.2015 | Nr. 21 | |
| Samstag | 12.9.2015 | Nr. 22 | |
| Sonntag | 13.9.2015 | Nr. 23 | |
| Montag | 14.9.2015 | Nr. 24 | |
| Dienstag | 15.9.2015 | Nr. 25 | |
| Mittwoch | 16.9.2015 | Nr. 26 | |
| Donnerstag | 17.9.2015 | Nr. 1 | |

1 Apotheke im Bahnhof-Center

Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 74 96 74

2 Hirsch-Apotheke

Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 77 49 26

3 West-Apotheke

Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 73 18 54

HITZ NATURSTEIN

seit 1906

individuelle, stilvolle
GRABMALE

friedenstr. 32 - 90765 fürth
tel 0911/7906195 fax 0911/791382

www.hitz-naturstein.de